

STAATLICHE BEIHILFEN — ITALIEN

(Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags an die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten**Staatliche Beihilfe C 37/02 (ex N 715/2001) — Montefibre SpA**

(2002/C 324/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit nachstehendem Schreiben vom 17. Juli 2002 hat die Kommission das Vereinigte Königreich von ihrer Entscheidung unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags einzustellen.

„Mit Schreiben vom 25. Oktober 2001 hat die italienische Regierung der Kommission ein Beihilfevorhaben zugunsten der Montefibre SpA in Höhe von 13,7 Mio. EUR für Investitionen in Höhe von 48,9 Mio. EUR für den Bau einer Polymerisationsanlage am Standort Acerra (Neapel) gemeldet.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2002 hat die Kommission Italien von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen des Beihilfevorhabens das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2002 (Eingangsvermerk vom 21. Mai 2002) hat Italien die Anmeldung des Beihilfevorhabens zurückgezogen und die Kommission gebeten, die Entscheidung

über die Einleitung des Verfahrens nicht im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Kommission stellt fest, dass der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 659/99 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung einer Beihilfe im Sinne von Artikel 2 zurückziehen kann, bevor die Kommission eine Entscheidung in der betreffenden Beihilfesache erlassen hat. Hat die Kommission das förmliche Prüfverfahren bereits eingeleitet, stellt sie das Verfahren ein.

Die Kommission hat daher beschlossen, das wegen vorstehender Beihilfe nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitete förmliche Prüfverfahren mit dem Vermerk einzustellen, dass die Anmeldung zurückgezogen wurde.

Da die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde und der Zweck der Veröffentlichung (Aufforderung Dritter zur Stellungnahme) entfällt, hat die Kommission beschlossen, auf die Veröffentlichung zu verzichten.“

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).